Gesetz-und Verordnungsblatt

für bae

österreichisch - illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Gorg und Gradisca, der Markgrafschaft Iftrien und ber reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1900.

=######## -

XVI. Stück.

Ansgegeben und verfendet am 28. 3uli 1900.

18.

Kundmachung der k. k. füstenländischen Statthalterei vom 14. Juli 1900, Zl. 15699,

betreffend die Feststellung der Landesumlagen für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca für das Jahr 1900.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 6. Juli 1. 3. den Beschluss des Landtages der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca vom 5. Mai 1900, betreffend die Sinhebung von Landeszuschlägen für das Jahr 1900, mit der Sinsschränkung allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die Anflage auf Bier im Kleinverschleiße 1 K für jeden Hectoliter zu betragen hat.

Es werden fonach zur Dedung ber Abgange beim Landesfonde von Gorg-Gradisca im Jahre 1900 nachstehende Landesumlagen eingehoben werden, u. 3w .:

- a) für bas ganze Jahr 1900:
- 1. ein Bufchlag von 15% gur Grundsteuer;
- 2. ein Bufchlag von 17% jur Sausclaffen- und Sauszinsftener;
- 3. ein Bufchlag von 20% gur Erwerb. und Rentenftener;
- 4. eine Abgabe von 36 Heller von den im Gesetze vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I, B II, Abs. 1, und von 20 Heller von den ebendort, Abs. 2, bezeichneten geistigen Flüssigkeiten von jedem Liter im Kleinverschleiße;
- b) für ben Zeitraum vom 1. Juni bis 31. December 1900:
- 5. ein Bufchlag von 40% gur Bergehrungsfteuer von Bein, Doft und Fleifch;
- 6. eine Auflage von 1 Krone vom Bectoliter Bier im Rleinverschleiße.

Die Einhebung der Auflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten darf jedoch weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr, noch beim Branntwein im Falle der Befreiung von der staatlichen Consumabgabe im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, stattfinden.

Dies wird infolge Erlaffes des f. f. Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1900, 31. 24689, zur öffentlichen Kenntnis g bracht.

Der t. t. Statthalter :

113